

3900/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Massengrab auf der Liegenschaft Wien 14, Flachgasse 7" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass parlamentarische Anfragen zum gleichen Gegenstand auch an das Bundesministerium für Inneres, ZI. 3906/J-NR/2002, und an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ZI. 3908/J-NR/2002, gerichtet wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen beantworte ich daher die vorliegende Anfrage nur, soweit das Justizressort unmittelbar berührt ist und mir entsprechende Informationen zur Verfügung stehen; im Übrigen verweise auf die Beantwortung durch die ebenfalls befassten Ressorts.

Zu 1:

Unter den sichergestellten Skelettteilen befanden sich 17 Schädel bzw. Schädelfragmente, von denen vier Männern, sieben Frauen und zwei Kindern zugeordnet werden konnten; bei vier Schädeln war eine Zuordnung nicht möglich.

Zu 2 und 3:

Der Fundort wurde durch den vom Landesgericht für Strafsachen Wien beauftragten gerichtsmedizinischen Sachverständigen am 4. Dezember 1997 besichtigt, wobei weitere Schädelfragmente und Knochen gefunden wurden. Im Übrigen verweise ich

auf die korrespondierenden Antworten zu den Anfragen ZI. 3906 und 3908/J-NR/2002.

Zu 4:

Die Fundstelle lag in einer Tiefe von etwa 1,2 m.

Zu 5:

Da laut den Ergebnissen des gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens die Liegezeit der Skelette mit etwa 270 bis 350 Jahren anzunehmen ist, kann ein Zusammenhang der Funde mit Verbrechen des Nationalsozialismus ausgeschlossen werden.

Zu 6:

Nein, zumal es sich nicht um die primäre Grabstätte gehandelt hat. Auch das vom Bundesdenkmalamt, Abteilung für Bodendenkmale, und vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung für Kriegsgräberfürsorge, in Auftrag gegebene Gutachten des Vereins ASINOE kommt zu dem Schluss, dass die fragliche Kalkschicht in keinem direkt erkennbaren Zusammenhang mit jener Schicht steht, in der die Skeletteile gefunden wurden.

Zu 7:

Ja, doch handelt es sich dabei um eine Vorgangsweise, die häufig bei Massenbestattungen zu beobachten ist.

Zu 8 bis 11:

Nachdem am 24. November 1997 eine mündliche Sachverhaltsdarstellung an den Journalstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien erging, wurde von diesem beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Antrag auf gerichtsmedizinische Untersuchung der Funde - insbesondere zur Klärung der Todesursache und des Zeitpunktes des Ablebens - gestellt. Der diesbezügliche gerichtliche Beschluss zur Begutachtung der Skelettfunde durch das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien wurde noch am selben Tag gefasst. Die Besichtigung des Fundortes durch den gerichtsmedizinischen Sachverständigen erfolgte am 4. Dezember 1997. Er erstattete das Gutachten am 14. Mai 1999.

Zu 12 und 13:

Verletzungen, die todesursächlich gewesen sein könnten, waren an den Skelettteilen nicht nachzuweisen. Die knöchernen Verletzungen an den Schädeln wiesen keine charakteristischen Merkmale von Schussdefekten am Knochen auf und sind laut Sachverständigengutachten auf Grund ihrer Form und Beschaffenheit mit großer Wahrscheinlichkeit bei nachträglichen Manipulationen an den Skelettteilen (in einem Fall etwa auch im Rahmen der Bergung) hervorgerufen worden.

Zu 14:

Auf Grund des hohen Alters der Funde und des Fehlens von Hinweisen auf Fremdverschulden wurden keine Erhebungen zur Ausforschung allfälliger Täter durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat im Hinblick auf die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens am 28. Mai 1999 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben (Verfahrenseinstellung).

Zu 15:

Als Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Liegezeit der Skelettfunde dienten die Messung des Stickstoffgehaltes und die Bestimmung von Aminosäuren in verschiedenen Skelettteilen, wobei Vergleichsuntersuchungen mit Knochen mit bekannter Liegezeit zwischen zehn und 560 Jahren herangezogen wurden. Im Rahmen der Vergleichsproben konnte an Hand des untersuchten Schädelskeletts auf eine Mindestliegedauer von rund 270 Jahren und an Hand des Beckenskeletts auf eine maximale Liegedauer von knapp 500 Jahren geschlossen werden. Die am untersuchten Oberschenkel festgestellten Stickstoffkonzentrationen wiesen auf eine Liegedauer von etwa 350 Jahren hin.

Von einer Übermittlung sämtlicher Untersuchungsergebnisse im vollen Wortlaut sehe ich vorerst ab, weil der zunächst angenommene zeitgeschichtliche Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus offenkundig nicht vorliegt.

Zu 16:

Auf Grund der Lage der Knochen im Erdreich und des Fehlens von Wirbelknochen und kleinen Extremitätenknochen zog der gerichtsmedizinische Sachverständige den Schluss, dass die Skelettteile durch Umbettung in die vorgefundene Lage gekommen sind und es sich somit um eine sekundäre Grabstätte gehandelt hat.

Zu 17:

Im Hinblick auf das Fehlen eines zeitgeschichtlichen Bezuges dieser Skelettfunde zum Nationalsozialismus, der für die Strafverfolgungsbehörden von Interesse hätte sein können, wurden Untersuchungen zu den Besitzverhältnissen und zur Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft in der Zeit des Nationalsozialismus nach meinen Informationen nicht angestellt.

Zu 18:

Jene Skeletteile, die vom Gerichtssachverständigen begutachtet worden sind, befinden sich für allfällige weitere wissenschaftliche Untersuchungen noch immer im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien.